



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Schulleitungen und Koordinatoren II

1. Welche zusätzlichen Schulleitungsstellen/Koordinatoren stehen ab welchen Schülerzahlen zur Verfügung?

Antwort:

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein ist im Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) vom 26. Januar 2012 geregelt; Anlage 1 zum SHBesG enthält die Besoldungsordnungen A und B. In den Anlagen sind die einzelnen Besoldungsgruppen geregelt. Zu einzelnen Besoldungsgruppen sind in Fußnoten zur Anlage Sonderregelungen getroffen. Für die folgenden Besoldungsgruppen stehen zusätzliche Koordinatorenstellen zur Verfügung:

Besoldungsgruppe A 14: Konrektorin oder Konrektor als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu

540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I; Fußnote 8: Die Anzahl der Koordinatorinnen und Koordinatoren beträgt bei mehr als 360 bis 540 Schülerinnen und Schülern 2.

Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage: Konrektorin oder Konrektor als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I; Fußnote 9: Die Anzahl der Koordinatorinnen und Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.

Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage: Oberstudienrätin oder Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I; Fußnote 8: Die Anzahl der Koordinatorinnen und Koordinatoren beträgt bei mehr als 360 bis 540 Schülerinnen und Schülern 2.

Besoldungsgruppe A 15: Studiendirektorin oder Studiendirektor als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I; Fußnote 13: Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.

2. Ist es richtig, dass Förderzentrumsteile an Gemeinschaftsschulen jeweils mit einer Koordinatorenstelle ausgestattet werden, Förderzentrumsteile an Grundschulen diese Funktionsstelle jedoch nicht erhalten? Wenn ja, warum wird hier unterschieden?

Antwort:

Ja; die Funktionen der Beamtinnen und Beamten sind gemäß § 21 SHBesG nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Sämtliche Lehrämter sind deshalb durch das SHBesG einer Besoldungsgruppe zugeordnet. Damit hat der Gesetzgeber eine Bewertung des wahrzunehmenden Amtes, der Funktion und der damit verbundenen Aufgaben einschließlich der damit einhergehenden Verantwortung vorgenommen.

3. Gibt es weitere Sonderregelungen oder Unterschiede bei der Bereitstellung von Funktionsstellen (z.B. Gemeinschaftsschulanteile an Gymnasien, große Grundschulen im Vergleich zu Gemeinschaftsschulen)? Wenn ja, wie werden diese begründet?

Antwort:

Die Bereitstellung und die Besoldung von Funktionsstellen in Gemeinschaftsschulanteilen organisatorischer Verbindungen und Grundschulen erfolgt gemäß den Regelungen der Anlage 1 SHBesG (vgl. Antwort zu Frage 1). Andere Regelungen bestehen nicht. Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten wurden sachgerecht nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen bewertet und Ämtern zugeordnet. Sämtliche Lehrämter sind deshalb durch das SHBesG einer Besoldungsgruppe zugeordnet. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 SHBesG sind Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, unwirksam.

4. Wie werden DAZ-Schüler*innen bei diesen Regelungen berücksichtigt und wie Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf, die im PZV doppelt gezählt werden?

Antwort:

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf werden nur für die Zwecke der Planstellenzuweisung doppelt gerechnet, um zu ermöglichen, dass die entsprechenden Klassen kleiner sind. Diese Zählung bleibt ohne Auswirkung auf die Anzahl und Wertigkeit der Funktionsstellen einer Schule.

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, also mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ), sollen in Schulen aller Schularten im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung so gefördert werden, dass sie erfolgreich am Unterricht teilnehmen können. Die DaZ-Sprachbildung erfolgt nach einem Mehrstufenmodell:

- Die Kinder und Jugendlichen starten in der Regel in der Basisstufe eines DaZ-Zentrums. DaZ-Zentren sind Bestandteil einer allgemein bildenden Schule und zuständig für die Sprachbildung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache in einem definierten Einzugsbereich. Das heißt: Schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne oder mit äußerst geringen Deutschkenntnissen werden an einem

zentralen Ort zusammen unterrichtet - von eigens ausgebildeten und dafür qualifizierten Lehrkräften. In der verbleibenden Schulzeit werden sie in den Regelunterricht der anderen Klassen integriert. Für die DaZ-Klassen erhalten die Schulen von den Schülern eine gesonderte Stellenzuweisung. Für die Anzahl und Wertigkeit der Funktionsstellen bleiben die DaZ-Zentren außer Ansatz.

- Im zweiten Schritt verlassen die Schülerinnen und Schüler die DaZ-Basisstufe und wechseln in die Aufbaustufe, um den Regelunterricht in vollem Umfang zu besuchen. Zusätzlich zum normalen Unterricht werden die Kinder zwei bis sechs Stunden von DaZ-Lehrkräften unterrichtet, um die Sprachbildung intensiv fortzusetzen und die zentralen Kompetenzen weiter aufzubauen. Die Schülerinnen und Schüler der Aufbaustufe werden regulär mitgezählt, so dass die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler entsprechend höher ist und sich auf die Wertigkeit und die Bemessung von Funktionsstellen auswirkt.

5. An welchen Schulen ergäben sich welche anderen Ergebnisse in der Schulleitungsbesoldung und Koordinatorenzuteilung, wenn im PZV doppelt gezählte Schüler*innen auch hier doppelt gezählt würden?

Antwort:

Dazu liegt der Landesregierung keine Modellberechnung vor; eine solche Berechnung wäre auch innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

6. Wie oft kam es in den vergangenen fünf Jahren zu Stellenhebungen oder Senkungen aufgrund von Änderungen der Schülerzahlen (bitte Hebungen und Senkungen für jedes Jahr separat für jede Schulart)?

Antwort:

Schulart		2018	2019	2020	2021	2022
Grundschulen (Kapitel 0711)	Hebungen	35	19	32	18	14
	Senkungen	15	11	7	13	12
Förderzentren (Kapitel 0712)	Hebungen	20	3	6	3	7
	Senkungen		4		10	
Gymnasien (Kapitel 0714)	Hebungen					
	Senkungen					
Gemeinschaftsschulen (Kapitel 0715)	Hebungen	5	5	3	10	6
	Senkungen	14	26	16	17	19
Berufsbildende Schulen (Kapitel 0703) (2021-2022 Kap. 0615, davor Kap. 0716)	Hebungen		3			
	Senkungen		2			

7. Welche Konsequenz haben Stellenhebungen oder Senkungen der Stelle im Haushalt für die Stelleninhaber?

Antwort:

Nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und dem geltenden Beamtenrecht werden Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe des ihm oder ihr übertragenen statusrechtlichen Amtes - das grundsätzlich durch das Besoldungsgesetz/die Besoldungsordnung festgelegt wird - besoldet (Grundsatz der amtsgemäßen Besoldung, Alimentation) und nicht etwa nach Maßgabe der ihm oder ihr übertragenen und von ihm oder ihr wahrgenommenen Aufgaben. Es bedeutet auch keine Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn die Besoldungsordnungen bestimmten Ämtern eine Funktion zuschreiben (etwa „Studiendirektorin oder Studiendirektor als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule“). Auch in diesen Fällen erlangt die Beamtin oder der Beamte den entsprechenden Status und damit den Anspruch auf die mit diesem Status (Amt) verbundene Besoldung nicht schon auf Grund der Übertragung und Ausübung der in der Amtsbezeichnung genannten Funktion, sondern erst mit der Übertragung des statusrechtlichen Amtes. Entsprechend kann der Stelleninhaber bei Hebung der Stelle und bei Vorliegen aller Voraussetzungen (insbesondere Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) befördert werden. Weiter ist von dem Grundsatz auszugehen, dass Beamtinnen und Beamte aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) einen Anspruch auf Übertragung eines

ihrem oder seinem Amt angemessenen Aufgabenbereichs haben. Wird die Stelle abgesenkt, muss die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber auf einen Dienstposten versetzt werden, der eine amtsangemessene Verwendung sicherstellt.